

TE Dsk BescheidBeschwerde 2004/11/2 K120.941/0012-DSK/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.2004

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §1 Abs2;
DSG 2000 §4 Z4;
DSG 2000 §4 Z5;
DSG 2000 §4 Z8;
DSG 2000 §6 Abs1 Z2;
DSG 2000 §6 Abs1 Z3;
DSG 2000 §7 Abs3;
DSG 2000 §8 Abs1;
LDG 1984 §22 Abs1;
BSchulAufsG §3 Abs1 Z1 litb;
SchOG §125 Z1;
AStG §4 Abs1 Z5;
AStG §4 Abs2;
ASVG §31 Abs4 Z1;
B-KUVG §159b;
BildDokG §2 Abs1 Z1 lita;
BildDokG §2 Abs1 Z3;
BildDokG §2 Abs1 Z4;
B-VG Art20 Abs1;
BGBIG 1920 §2 Abs1 lite;
LDHG Bgld 1995 §1;
LDHG Bgld 1995 §2;
LDHG Bgld 1995 §6;

1. LDG 1984 § 22 heute
2. LDG 1984 § 22 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
4. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
5. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2013 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
6. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2013 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
7. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013

8. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2011
9. LDG 1984 § 22 gültig von 01.10.2007 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
10. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2005 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
11. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.2001 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
12. LDG 1984 § 22 gültig von 01.03.1998 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1998
13. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 772/1996
14. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1996
15. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
16. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
17. LDG 1984 § 22 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1993

1. SchOG § 125 gültig von 01.09.1999 bis 30.09.2007 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 113/2006
2. SchOG § 125 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993

1. AStG § 4 heute
2. AStG § 4 gültig ab 14.08.2015

1. AStG § 4 heute
2. AStG § 4 gültig ab 14.08.2015

1. ASVG § 31 heute
2. ASVG § 31 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 31 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
4. ASVG § 31 gültig von 01.07.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 31 gültig von 25.05.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
6. ASVG § 31 gültig von 19.01.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
7. ASVG § 31 gültig von 19.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
8. ASVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 18.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
9. ASVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2017
10. ASVG § 31 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 31 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 31 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
13. ASVG § 31 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
14. ASVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2013
15. ASVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
16. ASVG § 31 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2013
17. ASVG § 31 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
18. ASVG § 31 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
19. ASVG § 31 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
20. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
21. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
23. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011
24. ASVG § 31 gültig von 01.05.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
25. ASVG § 31 gültig von 01.05.2011 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011
26. ASVG § 31 gültig von 01.01.2011 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
27. ASVG § 31 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
28. ASVG § 31 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
29. ASVG § 31 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
30. ASVG § 31 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
31. ASVG § 31 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2009
32. ASVG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
33. ASVG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
34. ASVG § 31 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012

35. ASVG § 31 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
36. ASVG § 31 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
37. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
38. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
39. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
40. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
41. ASVG § 31 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
42. ASVG § 31 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
43. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
44. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
45. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
46. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
47. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
49. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2004
50. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
51. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
52. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
53. ASVG § 31 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
54. ASVG § 31 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
55. ASVG § 31 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2004
56. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
57. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
58. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
59. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
60. ASVG § 31 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
61. ASVG § 31 gültig von 01.05.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
62. ASVG § 31 gültig von 01.04.2003 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
63. ASVG § 31 gültig von 01.01.2003 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
64. ASVG § 31 gültig von 01.01.2003 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
65. ASVG § 31 gültig von 01.01.2003 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
66. ASVG § 31 gültig von 05.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
67. ASVG § 31 gültig von 01.10.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
68. ASVG § 31 gültig von 01.09.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
69. ASVG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
70. ASVG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
71. ASVG § 31 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
72. ASVG § 31 gültig von 19.04.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2001
73. ASVG § 31 gültig von 01.03.2001 bis 18.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
74. ASVG § 31 gültig von 01.01.2001 bis 28.02.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
75. ASVG § 31 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
76. ASVG § 31 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
77. ASVG § 31 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 31 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
79. ASVG § 31 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
80. ASVG § 31 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-KUVG § 159b heute

2. B-KUVG § 159b gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

3. B-KUVG § 159b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2002

4. B-KUVG § 159b gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

1. B-VG Art. 20 heute

2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. BLAHA, Dr. DUSCHANEK, Dr. HEISSENBERGER, Mag. PREISS und Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 2. November 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde der K in L (Beschwerdeführerin) vom 31. Jänner 2004 gegen den Landesschulrat für Burgenland (Erstbeschwerdegegner) sowie das Amt der burgenländischen Landesregierung (Zweitbeschwerdegegner), wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin für Zwecke der Anmeldung zu einer Fortbildungsveranstaltung wird gemäß den §§ 1 Abs. 5 und 31 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 136/2001, entschieden: Über die Beschwerde der K in L (Beschwerdeführerin) vom 31. Jänner 2004 gegen den Landesschulrat für Burgenland (Erstbeschwerdegegner) sowie das Amt der burgenländischen Landesregierung (Zweitbeschwerdegegner), wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin für Zwecke der Anmeldung zu einer Fortbildungsveranstaltung wird gemäß den Paragraphen eins, Absatz 5 und 31 Absatz 2, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 136 aus 2001,, entschieden:

Der Erstbeschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin durch die Verwendung ihrer beim Zweitbeschwerdegegner als Dienstleister des Erstbeschwerdegegners gespeicherten Sozialversicherungsnummer für Zwecke der Anmeldung zu einer Fortbildungsveranstaltung der Dienststelle 'Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland' im Jänner 2004 sowie durch die Weitergabe dieser Nummer an die Hauptschule L für Zwecke weiterer Anmeldungen zu derartigen Fortbildungsveranstaltungen im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 verletzt. Der Erstbeschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin durch die Verwendung ihrer beim Zweitbeschwerdegegner als Dienstleister des Erstbeschwerdegegners gespeicherten Sozialversicherungsnummer für Zwecke der Anmeldung zu einer Fortbildungsveranstaltung der Dienststelle 'Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland' im Jänner 2004 sowie durch die Weitergabe dieser Nummer an die Hauptschule L für Zwecke weiterer Anmeldungen zu derartigen Fortbildungsveranstaltungen im Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 verletzt.

Die gegen den Zweitbeschwerdegegner gerichteten Beschwerdevorwürfe werden gemäß § 4 Z 4 und 5 DSG 2000 iVm den §§ 1, 2 und 6 des Burgenländischen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1995 (LDHG), LGBl Nr. 62/1995, abgewiesen. Die gegen den Zweitbeschwerdegegner gerichteten Beschwerdevorwürfe werden gemäß Paragraph 4, Ziffer 4 und 5 DSG 2000 in Verbindung mit den Paragraphen eins, 2 und 6 des Burgenländischen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1995 (LDHG), Landesgesetzblatt Nr. 62 aus 1995,, abgewiesen.

Weitere angewendete Rechtsvorschriften: § 1 Abs. 2, § 4 Z 4, 5, 8 und 12, § 6 Abs. 1 Z 2 und 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 DSG 2000; § 22 Abs. 1 erster Satz des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1984 (LDG), BGBl. Nr. 302 idF BGBl I Nr. 47/2001; § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (SchAufsG), BGBl Nr. 240/1962 idF BGBl Nr. 321/1975; § 125 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl Nr. 242/1962 idF BGBl Nr. 77/2001; § 3 Z 1, § 4 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 des Akademien-Studiengesetzes 1999 (A-StG), BGBl I Nr. 94/1999; § 31 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr. 189/1955 idF BGBl I Nr. 145/2003; § 159b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl 200/1967 idF BGBl I Nr. 145/2003; § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 3 und 4, § 3 Abs. 1 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes (BildDokG), BGBl I Nr. 12/2002 idF BGBl I Nr. 169/2002; Art 20 Abs. 1 zweiter

Satz B VG; § 2 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzblattgesetzes 1920 (BGBlG 1920), BGBl Nr. 33 idF BGBl Nr. 60/1964; Weitere angewendete Rechtsvorschriften: Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 4, Ziffer 4, 5, 8 und 12, Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2 und 3, Paragraph 7, Absatz 3,, Paragraph 8, Absatz eins, DSG 2000; Paragraph 22, Absatz eins, erster Satz des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1984 (LDG), BGBl. Nr. 302 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 47 aus 2001,; Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (SchAufsG), Bundesgesetzblatt Nr. 240 aus 1962, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 321 aus 1975,; Paragraph 125, Ziffer eins, des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), Bundesgesetzblatt Nr. 242 aus 1962, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 2001,; Paragraph 3, Ziffer eins,, Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und Absatz 2, des Akademien-Studiengesetzes 1999 (A-StG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 94 aus 1999,; Paragraph 31, Absatz 4, Ziffer eins, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 145 aus 2003,; Paragraph 159 b, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), Bundesgesetzblatt 200 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 145 aus 2003,; Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,, Ziffer 3 und 4, Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, des Bildungsdokumentationsgesetzes (BildDokG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 12 aus 2002, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 169 aus 2002,; Artikel 20, Absatz eins, zweiter Satz B VG; Paragraph 2, Absatz eins, Litera e, des Bundesgesetzblattgesetzes 1920 (BGBlG 1920), BGBl Nr. 33 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1964,;

Begründung:

Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrer Beschwerde im Recht auf Geheimhaltung dadurch verletzt, dass das Pädagogische Institut für Burgenland, bei dem sie sich im Jänner 2004 zu einer Fortbildungsveranstaltung angemeldet hatte, beim Zweitbeschwerdegegner ihre Sozialversicherungsnummer erhoben habe, nachdem sie zuvor die Bekanntgabe der Nummer verweigert hatte. Darüber hinaus sei diese Nummer sodann an die Direktion der Hauptschule L für Zwecke weiterer Anmeldungen am Pädagogischen Institut weitergegeben worden.

Beide Beschwerdegegner haben das Beschwerdevorbringen in sachverhaltsmäßiger Hinsicht nicht bestritten.

Der Erstbeschwerdegegner führte aus, die Verwendung der Sozialversicherungsnummer sei zur Erfüllung der Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Fortbildung (§ 29 Abs. 3 LDG 1984) bedingt durch das Online-Anmeldesystem des Pädagogischen Instituts unumgänglich. Die Sozialversicherungsnummer ermögliche österreichweit die eindeutige Identifizierung einer Person. Der Erstbeschwerdegegner führte aus, die Verwendung der Sozialversicherungsnummer sei zur Erfüllung der Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Fortbildung (Paragraph 29, Absatz 3, LDG 1984) bedingt durch das Online-Anmeldesystem des Pädagogischen Instituts unumgänglich. Die Sozialversicherungsnummer ermögliche österreichweit die eindeutige Identifizierung einer Person.

Der Zweitbeschwerdegegner führte aus, die Datenweitergabe sei erfolgt, weil eine Anordnung des Landesschulrates ('der verfügungsbefugten Schulbehörde') vorgelegen sei. Dieser habe als Rechtsgrundlage angegeben, dass sich die Sozialversicherungsnummer bereits bei ihm befinde und das Pädagogische Institut für Burgenland ihm organisatorisch angehöre.

Auf Grund des von der Datenschutzkommission durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin steht als Hauptschullehrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland. Sie wollte sich im Jänner 2004 zu einer Fortbildungsveranstaltung des Pädagogischen Instituts des Bundes Burgenland (in der Folge PIB) anmelden. Dies ist grundsätzlich nur mehr über das Internet möglich, wobei zur erfolgreichen Durchführung der Anmeldung die Eingabe der Sozialversicherungsnummer erforderlich ist.

Da die Beschwerdeführerin ihre Sozialversicherungsnummer nicht angeben wollte, wandte sie sich an den Leiter des PIB. Dieser akzeptierte zwar ihre Anmeldung außerhalb des 'Online-Anmeldesystems' in Papierform, ersuchte jedoch den Zweitbeschwerdegegner, welcher für Zwecke der Lohnverrechnung über Personaldaten der Beschwerdeführerin verfügt, um Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin für Zwecke der Anmeldung.

Der Zweitbeschwerdegegner kam diesem Ersuchen nach. Daraufhin nahm der Leiter des PIB die Anmeldung der Beschwerdeführerin unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer vor. Außerdem gab er die Nummer 'für Zwecke künftiger Anmeldungen' an die Leitung der Hauptschule L, wo die Beschwerdeführerin beruflich tätig ist, weiter. Dort war die Nummer schon zuvor im Personalakt der Beschwerdeführerin aufgelegt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen sowie dem der Beschwerde in Kopie angeschlossenen Schreiben des PIB vom 21. Jänner 2004. Hinsichtlich des Zwecks der Datenspeicherung beim Zweitbeschwerdegegner beruhen sie auf dessen unwidersprochen gebliebenen Vorbringen in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2004.

Das PIB wurde durch Erlass des damaligen Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. Oktober 1971, GZ 31.992-Raum/71, errichtet und im Verordnungsblatt des Bundesministeriums verlautbart.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Erlass.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG 2000, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind nach Abs. 2 leg. cit. Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind nach Absatz 2, leg. cit. Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Gemäß § 4 DSG 2000 bedeuten im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Begriffe Gemäß Paragraph 4, DSG 2000 bedeuten im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Begriffe:

1. 'Daten' ('personenbezogene Daten'): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; 'nur indirekt personenbezogen' sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann; 1. 'Daten' ('personenbezogene Daten'): Angaben über Betroffene (Ziffer 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; 'nur indirekt personenbezogen' sind Daten für einen Auftraggeber (Ziffer 4), Dienstleister (Ziffer 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Ziffer 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;

[...]

4. 'Auftraggeber': natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (Z 9), und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hierzu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und Einrichtungen auch dann, wenn sie einem anderen Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten. Wurde jedoch dem Auftragnehmer anlässlich der Auftragserteilung die Verarbeitung der überlassenen Daten ausdrücklich untersagt oder hat der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung, insbesondere die Vornahme einer Verarbeitung der überlassenen Daten, auf Grund von Rechtsvorschriften, Standesregeln oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 eigenverantwortlich zu treffen, so gilt der mit der Herstellung des Werkes Betraute als datenschutzrechtlicher Auftraggeber;4. 'Auftraggeber': natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (Ziffer 9.), und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hierzu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und Einrichtungen auch dann, wenn sie einem anderen Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten. Wurde jedoch dem Auftragnehmer anlässlich der Auftragserteilung die Verarbeitung der überlassenen Daten ausdrücklich untersagt oder hat der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung, insbesondere die Vornahme einer Verarbeitung der überlassenen Daten, auf Grund von Rechtsvorschriften, Standesregeln oder Verhaltensregeln gemäß Paragraph 6, Absatz 4, eigenverantwortlich zu treffen, so gilt der mit der Herstellung des Werkes Betraute als datenschutzrechtlicher Auftraggeber;

5. 'Dienstleister': natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten, die ihnen zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes überlassen wurden, verwenden (Z 8);5. 'Dienstleister': natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten, die ihnen zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes überlassen wurden, verwenden (Ziffer 8.);

[...]

7. 'Datenanwendung' (früher: 'Datenverarbeitung'): die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Z 8), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung);7. 'Datenanwendung' (früher: 'Datenverarbeitung'): die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Ziffer 8.), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung);

8. 'Verwenden von Daten': jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (Z 9) als auch das Übermitteln (Z 12) von Daten;8. 'Verwenden von Daten': jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (Ziffer 9,) als auch das Übermitteln (Ziffer 12,) von Daten;

9. 'Verarbeiten von Daten': das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Z 11), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels (Z 12) von Daten;9. 'Verarbeiten von Daten': das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Ziffer 11.), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels (Ziffer 12,) von Daten;

11. 'Überlassen von Daten': die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber an einen Dienstleister;

12. 'Übermitteln von Daten': die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers;

[...]

Die §§ 6, 7 und 8 DSGVO 2000 lauten auszugsweise Die Paragraphen 6, 7 und 8 DSGVO 2000 lauten auszugsweise:

'Grundsätze

§ 6. (1) Daten dürfen nur Paragraph 6, (1) Daten dürfen nur

1. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; [...]

3. soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;

[...]

Zulässigkeit der Verwendung von Daten

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen. Paragraph 7, (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und 1. sie aus einer gemäß Absatz eins, zulässigen Datenanwendung stammen und

2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und

3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden. (3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des Paragraph 6, eingehalten werden.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten

§ 8. (1) Gemäß § 1 Abs. 1 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn Paragraph 8, (1) Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

[...]

Gemäß Art 20 Abs. 1 B-VG führen unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nach den

Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden [...]. Gemäß Artikel 20, Absatz eins, B VG führen unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden [...].

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. e BGBIG 1920 war das Bundesgesetzblatt bestimmt zur Verlautbarung der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstanweisungen, Instruktionen). Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Litera e, BGBIG 1920 war das Bundesgesetzblatt bestimmt zur Verlautbarung der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstanweisungen, Instruktionen).

Das LDHG lautet auszugsweise:

'Allgemeines

§ 1. Die Ausübung der Diensthoeheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis eines Landeslehrers haben, obliegt den im folgenden genannten Dienstbehörden. Paragraph eins, Die Ausübung der Diensthoeheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis eines Landeslehrers haben, obliegt den im folgenden genannten Dienstbehörden.

[...]

Landesregierung

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse Paragraph 2, (1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse

a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) gemäß Art. IV Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1962; a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) gemäß Artikel römisch vier, Absatz 2, Bundesverfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 215 aus 1962,;

b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß Paragraph 24, Absatz 5, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

c) die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Die Landesregierung kann eine schulfeste Stelle an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates und im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint. Eine schulfeste Stelle an Berufsschulen kann sie nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint; c) die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß Paragraph 8, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Die Landesregierung kann eine schulfeste Stelle an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates und im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint. Eine schulfeste Stelle an Berufsschulen kann sie nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint;

d) die Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984; d) die Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß Paragraph 26, Absatz 7, letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

e) die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;e) die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß Paragraph 20, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

f) die Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984f) die Ausübung des Gnadenrechtes gemäß Paragraph 105, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

[...]

Landesschulrat

§ 6. Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 bis 5 angeführten Maßnahmen, insbesondereParagraph 6, Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den Paragraphen 2 bis 5 angeführten Maßnahmen, insbesondere

[...].'

Gemäß § 22 Abs. 1 LDG kann der Landeslehrer bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der für ihn bisher geltenden Arbeitszeit vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden.Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, LDG kann der Landeslehrer bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der für ihn bisher geltenden Arbeitszeit vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden.

Gemäß § 29 Abs. 3 LDG hat der Landeslehrer um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu seinGemäß Paragraph 29, Absatz 3, LDG hat der Landeslehrer um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b SchAufsG ist der Landesschulrat für die Pädagogischen Institute zuständige Schulbehörde des Bundes in erster Instanz.Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, SchAufsG ist der Landesschulrat für die Pädagogischen Institute zuständige Schulbehörde des Bundes in erster Instanz.

Gemäß § 125 Z 1 SchOG haben die Pädagogischen Institute unter anderem die Aufgabe, Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden.Gemäß Paragraph 125, Ziffer eins, SchOG haben die Pädagogischen Institute unter anderem die Aufgabe, Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden.

Gemäß § 3 Z 1 A-StG gilt dieses Bundesgesetz ua. für die öffentlichen Pädagogischen Institute. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 A-StG sind unter Akademielehrgängen alle Studien zu verstehen, die nicht Diplomstudien sind, insbesondere die der Fortbildung und der Weiterbildung dienenden Lehrveranstaltungen gemäß § 125 SchOG. Sofern in diesem Bundesgesetz von Studierenden die Rede ist, beziehen sich die betreffenden Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 A-StG nicht auf bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Lehrer.Gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, A-StG gilt dieses Bundesgesetz ua. für die öffentlichen Pädagogischen Institute. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, A-StG sind unter Akademielehrgängen alle Studien zu verstehen, die nicht Diplomstudien sind, insbesondere die der Fortbildung und der Weiterbildung dienenden Lehrveranstaltungen gemäß Paragraph 125, SchOG. Sofern in diesem Bundesgesetz von Studierenden die Rede ist, beziehen sich die betreffenden Bestimmungen gemäß Paragraph 4, Absatz 2, A-StG nicht auf bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Lehrer.

§ 31 ASVG lautete in der im Spruch genannten Fassung auszugsweiseParagraph 31, ASVG lautete in der im Spruch genannten Fassung auszugsweise:

'Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. [...]Paragraph 31, [...]

(2) Dem Hauptverband obliegt

2. die zentrale Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger

[...]

(4) Zu den zentralen Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2 Z 2 gehören(4) Zu den zentralen Dienstleistungen im Sinne des Absatz 2, Ziffer 2, gehören:

1. die Vergabe von einheitlichen Versicherungsnummern zur Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben; [...]

Gemäß § 159b B-KUVG darf die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden. Gemäß Paragraph 159 b, B-KUVG darf die Versicherungsnummer nach Paragraph 31, Absatz 4, Ziffer eins, ASVG in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden.

Die §§ 2 und 3 BildDokG lauten auszugsweise: Die Paragraphen 2 und 3 BildDokG lauten auszugsweise:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen Paragraph 2, (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens sowie des Gesundheitswesens:

a) Schulen, die Übungsschulen, -kindergärten, -horten und -schülerheime gemäß Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, a) Schulen, die Übungsschulen, -kindergärten, -horten und -schülerheime gemäß Schulorganisationsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 242 aus 1962,,

[...]

3. unter Schülern: Schüler gemäß Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, Schüler gemäß Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, Studierende gemäß Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, Studierende gemäß Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, Studierende an Akademien für Sozialarbeit (jeweils einschließlich in der Eigenschaft als Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen) sowie Bildungsteilnehmer an Bildungseinrichtungen gemäß Z 1 lit. c, d, e, g und h bis n; 3. unter Schülern: Schüler gemäß Schulunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986,, Schüler gemäß Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, Bundesgesetzblatt Nr. 140 aus 1974,, Studierende gemäß Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 1997,, Studierende gemäß Akademien-Studiengesetz 1999, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 94 aus 1999,, Studierende an Akademien für Sozialarbeit (jeweils einschließlich in der Eigenschaft als Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen) sowie Bildungsteilnehmer an Bildungseinrichtungen gemäß Ziffer eins, Litera c, d, e, g und h bis n;

4. unter Studierenden: Studierende gemäß Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie Studierende an den Bildungseinrichtungen gemäß Z 2 lit. d bis g; 4. unter Studierenden: Studierende gemäß Universitäts-Studiengesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 1997,, sowie Studierende an den Bildungseinrichtungen gemäß Ziffer 2, Litera d bis g;

[...]

Evidenzen der Schüler und Studierenden

§ 3. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f und h sowie Z 2 hat für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften folgende schülerbezogene und studierendenbezogene Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (§ 4 Z 9 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999); § 3. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, b, c, f und h sowie Ziffer 2, hat für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986,, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 1997,, des Akademien-Studiengesetzes 1999, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 94 aus 1999,, des Universitäts-Studiengesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 1997,, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften folgende schülerbezogene und studierendenbezogene Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (Paragraph 4, Ziffer 9, Datenschutzgesetz 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999);

[...]

3. die Sozialversicherungsnummer,

[...]'

2. Ermittlung der Beschwerdegegner und Auftraggeberstellung

Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde gegen den Leiter des PIB ***** sowie 'den bisher unbekannten Bediensteten des Amtes der burgenländischen Landesregierung' erhoben. Das sonstige Beschwerdevorbringen lässt jedoch klar erkennen, dass es der Beschwerdeführerin nicht um die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Privatpersonen geht, sondern um die Verantwortlichkeit von Organen, für die die von ihr bezeichneten Organwalter gehandelt haben.

Hinsichtlich des PIB ist festzuhalten, dass dieses lediglich durch eine sogenannte 'Verwaltungsverordnung', also eine Weisung (Art. 20 Abs. 1 B-VG) mit generellem Charakter (vgl. etwa Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Aufl. (2000), Rz 594, 616), errichtet worden ist, welche – schon mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt (vgl. § 2 Abs. 1 lit. e des im Errichtungszeitpunkt geltenden Bundesgesetzblattgesetzes BGBl Nr. 33/1920) – keinerlei Wirkungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des damaligen Bundesministers für Unterricht und Kunst zu entfalten vermag. Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. insbesondere das Erkenntnis vom 12. Oktober 1993, VfSlg 13578/1993) ist ebenso wie dem Aufsatz von Matzka, Organisationskreation in der österreichischen Verwaltungsrechtsordnung, JBl 1980 505, zu entnehmen, dass durch Verwaltungsverordnung ein Organ mit der Fähigkeit zu eigenständigem behördlichen Handeln (Wahrnehmung von eigenen Behördenzuständigkeiten) nicht errichtet werden kann. Dazu bedarf es vielmehr eines Gesetzes oder zumindest einer Verordnung im Sinn von Art 18 Abs. 2 B-VG mit ausreichender gesetzlicher Grundlage. Da keine dieser Voraussetzungen hinsichtlich des PIB erfüllt ist, kann es sich beim PIB lediglich allenfalls um eine Dienststelle (des Bundes) im Sinn von § 278 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr. 333 idF BGBl I Nr. 127/1999, handeln. Dies kann jedoch auch für die Qualifikation als Organ im Sinn von § 4 Z 4 DSG 2000 nicht ausreichen, wenn man das eben dargestellte Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage samt ordnungsgemäßer Kundmachung für die Errichtung einer Behörde nicht unterlaufen will, was der Fall wäre, wenn man der nur verwaltungsinternen 'Errichtungsanordnung' doch Bedeutung zumessen würde. Für diese Auslegung spricht auch die gesonderte Nennung von 'Geschäftsapparaten' in § 4 Z 4 DSG 2000 als – die einzige – gewisse Erweiterung und Vereinfachung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Zurechnungsregeln. Von einem 'Geschäftsapparat' kann jedoch beim PIB keine Rede sein. Das Handeln des PIB ist somit datenschutzrechtlich dem (durch Art 81a Abs. 2 B-VG errichteten) Landesschulrat für Burgenland als gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b SchAufsG zuständiger Schulbehörde zuzurechnen, weshalb dieser als Erstbeschwerdegegner zu behandeln ist. Hinsichtlich des PIB ist festzuhalten, dass dieses lediglich durch eine sogenannte 'Verwaltungsverordnung', also eine Weisung (Artikel 20, Absatz eins, B-VG) mit generellem Charakter vergleiche etwa Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Aufl. (2000), Rz 594, 616), errichtet worden ist, welche – schon mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt vergleiche Paragraph 2, Absatz eins, Litera e, des im Errichtungszeitpunkt geltenden Bundesgesetzblattgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 33 aus 1920,) – keinerlei Wirkungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des damaligen Bundesministers für Unterricht und Kunst zu entfalten vermag. Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. insbesondere das Erkenntnis vom 12. Oktober 1993, VfSlg 13578 aus 1993,) ist ebenso wie dem Aufsatz von Matzka, Organisationskreation in der österreichischen Verwaltungsrechtsordnung, JBl 1980 505, zu entnehmen, dass durch Verwaltungsverordnung ein Organ mit der Fähigkeit zu eigenständigem behördlichen Handeln (Wahrnehmung von eigenen Behördenzuständigkeiten) nicht errichtet werden kann. Dazu bedarf es vielmehr eines Gesetzes oder zumindest einer Verordnung im Sinn von Artikel 18, Absatz 2, B-VG mit ausreichender gesetzlicher Grundlage. Da keine dieser Voraussetzungen hinsichtlich des PIB erfüllt ist, kann es sich beim PIB lediglich allenfalls um eine Dienststelle (des Bundes) im Sinn von Paragraph 278, Absatz eins, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr. 333 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 127 aus 1999,, handeln. Dies kann jedoch auch für die Qualifikation als Organ im Sinn von Paragraph 4, Ziffer 4, DSG 2000 nicht ausreichen, wenn man das eben dargestellte Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage samt ordnungsgemäßer Kundmachung für die Errichtung einer Behörde nicht unterlaufen will, was der Fall wäre, wenn man der nur verwaltungsinternen 'Errichtungsanordnung' doch Bedeutung zumessen würde. Für diese Auslegung spricht auch die gesonderte Nennung von 'Geschäftsapparaten' in Paragraph 4, Ziffer 4, DSG 2000 als – die einzige – gewisse Erweiterung und Vereinfachung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Zurechnungsregeln. Von einem 'Geschäftsapparat' kann jedoch beim PIB keine Rede sein. Das Handeln des PIB ist somit datenschutzrechtlich

dem (durch Artikel 81 a, Absatz 2, B VG errichteten) Landesschulrat für Burgenland als gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, SchAufsG zuständiger Schulbehörde zuzurechnen, weshalb dieser als Erstbeschwerdegegner zu behandeln ist.

Soweit sich die Beschwerde gegen das Amt der Burgenländischen Landesregierung richtet, so kommt dieses als klassischer 'Geschäftsapparat' zwar grundsätzlich als Auftraggeber des öffentlichen Bereichs und damit als Zweitbeschwerdegegner in Betracht. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich jedoch, dass der Zweitbeschwerdegegner die Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin nur für Zwecke der Lohnverrechnung und damit im Rahmen von Aufgaben verwendet, deren Besorgung nach außen hin dem Erstbeschwerdegegner als Dienstbehörde der Beschwerdeführerin nach § 6 Abs. 1 LDHG obliegt. Der Zweitbeschwerdegegner wird hinsichtlich der Lohnverrechnung nur im Auftrag des Erstbeschwerdegegners und damit datenschutzrechtlich als dessen Dienstleister nach § 4 Z 5 DSG 2000 tätig. Eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer außerhalb dieses 'Werkes' für eigene Zwecke des Zweitbeschwerdegegners ist im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. Daraus ergibt sich, dass die Weitergabe der Sozialversicherungsnummer vom Zweitbeschwerdegegner an das PIB und somit an den Erstbeschwerdegegner lediglich im Rahmen des zwischen ihm und dem Erstbeschwerdegegner bestehenden Auftragsverhältnisses erfolgt ist. Die vom Erstbeschwerdegegner vorgenommene Zweckänderung (s. sogleich unten 3.) hat der Zweitbeschwerdegegner keinesfalls zu vertreten. Soweit sich die Beschwerde gegen das Amt der Burgenländischen Landesregierung richtet, so kommt dieses als klassischer 'Geschäftsapparat' zwar grundsätzlich als Auftraggeber des öffentlichen Bereichs und damit als Zweitbeschwerdegegner in Betracht. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich jedoch, dass der Zweitbeschwerdegegner die Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin nur für Zwecke der Lohnverrechnung und damit im Rahmen von Aufgaben verwendet, deren Besorgung nach außen hin dem Erstbeschwerdegegner als Dienstbehörde der Beschwerdeführerin nach Paragraph 6, Absatz eins, LDHG obliegt. Der Zweitbeschwerdegegner wird hinsichtlich der Lohnverrechnung nur im Auftrag des Erstbeschwerdegegners und damit datenschutzrechtlich als dessen Dienstleister nach Paragraph 4, Ziffer 5, DSG 2000 tätig. Eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer außerhalb dieses 'Werkes' für eigene Zwecke des Zweitbeschwerdegegners ist im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. Daraus ergibt sich, dass die Weitergabe der Sozialversicherungsnummer vom Zweitbeschwerdegegner an das PIB und somit an den Erstbeschwerdegegner lediglich im Rahmen des zwischen ihm und dem Erstbeschwerdegegner bestehenden Auftragsverhältnisses erfolgt ist. Die vom Erstbeschwerdegegner vorgenommene Zweckänderung (s. sogleich unten 3.) hat der Zweitbeschwerdegegner keinesfalls zu vertreten.

Die gegen den Zweitbeschwerdegegner gerichteten Vorwürfe waren daher schon mangels Auftragebereigenschaft spruchgemäß abzuweisen und sind gegenüber dem Erstbeschwerdegegner als (alleinigem) Auftraggeber zu prüfen.

3. Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin für Zwecke ihrer Anmeldung am PIB durch den Erstbeschwerdegegner

Aus den Sachverhaltsfeststellungen geht klar hervor, dass alleiniger Zweck der Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer Anmeldung am PIB die Verwendung dieser Nummer als Ordnungsbegriff ('eindeutige Identifikation') war. Daraus folgt zunächst, dass die Nummer, die ursprünglich im Rahmen der Tätigkeit der Erstbeschwerdegegnerin als Dienstbehörde nach § 6 Abs. 1 LDHG, konkret für die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeberpflichten aus dem Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin, verwendet wurde, nunmehr für ein anderes Aufgabengebiet des Erstbeschwerdegegners verwendet wurde, nämlich die Administration von Anmeldungen zu Fortbildungsveranstaltungen nach § 125 SchOG (also gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 A-StG zu Akademielehrgängen) am PIB, welche dem Erstbeschwerdeführer nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b SchAufsG unter Berücksichtigung der bereits oben unter 2. begründeten Erkenntnis, dass dem PIB keine eigene Behördenstellung zukommt, zuzurechnen ist. Dass der Erstbeschwerdegegner nicht bloß als Dienstbehörde im Rahmen des § 22 Abs. 1 LDG tätig geworden ist, ist nicht zuletzt daraus zu schließen, dass der Leiter des PIB die Sozialversicherungsnummer angefordert hat. Damit liegt eine Übermittlung im Sinn von § 4 Z 12 letzter Halbsatz DSG 2000 vor, deren Rechtmäßigkeit nach den §§ 6 bis 8 DSG 2000 zu beurteilen ist. Aus den Sachverhaltsfeststellungen geht klar hervor, dass alleiniger Zweck der Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer Anmeldung am PIB die Verwendung dieser Nummer als Ordnungsbegriff ('eindeutige Identifikation') war. Daraus folgt zunächst, dass die Nummer, die ursprünglich im Rahmen der Tätigkeit der Erstbeschwerdegegnerin als Dienstbehörde nach Paragraph 6, Absatz eins, LDHG, konkret für die Erfüllung

sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeberpflichten aus dem Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin, verwendet wurde, nunmehr für ein anderes Aufgabengebiet des Erstbeschwerdegegners verwendet wurde, nämlich die Administration von Anmeldungen zu Fortbildungsveranstaltungen nach Paragraph 125, SchOG (also gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, A-StG zu Akademielehrgängen) am PIB, welche dem Erstbeschwerdeführer nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, SchAufsG unter Berücksichtigung der bereits oben unter 2. begründeten Erkenntnis, dass dem PIB keine eigene Behördenstellung zukommt, zuzurechnen ist. Dass der Erstbeschwerdegegner nicht bloß als Dienstbehörde im Rahmen des Paragraph 22, Absatz eins, LDG tätig geworden ist, ist nicht zuletzt daraus zu schließen, dass der Leiter des PIB die Sozialversicherungsnummer angefordert hat. Damit liegt eine Übermittlung im Sinn von Paragraph 4, Ziffer 12, letzter Halbsatz DSG 2000 vor, deren Rechtmäßigkeit nach den Paragraphen 6 bis 8 DSG 2000 zu beurteilen ist.

§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG und auch § 159b B-KUVG geben den Zweck der Sozialversicherungsnummer, nämlich die Verwaltung personenbezogener Daten für Zwecke der Sozialversicherung, klar vor. Aus dieser gesetzlichen Zweckvorgabe ist abzuleiten, dass jede rechtmäßige Verwendung dieser Nummer für andere Zwecke auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen muss. Paragraph 31, Absatz 4, Ziffer eins, ASVG und auch Paragraph 159 b, B-KUVG geben den Zweck der Sozialversicherungsnummer, nämlich die Verwaltung personenbezogener Daten für Zwecke der Sozialversicherung, klar vor. Aus dieser gesetzlichen Zweckvorgabe ist abzuleiten, dass jede rechtmäßige Verwendung dieser Nummer für andere Zwecke auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen muss.

§ 3 Abs. 1 Z 3 BildDokG stellt für den Beschwerdefall keine solche Ermächtigung dar. Zunächst ist der Erstbeschwerdegegner keine Schule im Sinn des SchOG und auch sonst keine in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 BildDokG genannte Bildungseinrichtung. Daran vermag es nichts zu ändern, dass ihm die Handlungen des nach außen hin nicht rechtswirksam errichteten PIB datenschutzrechtlich zugerechnet werden. Darüber hinaus ist aber die Beschwerdeführerin nach den Legaldefinitionen des § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 BildDok iVm § 4 Abs. 2 A StG auch – mangels Studierendeneigenschaft nach dem A-StG – trotz ihrer Teilnahme an einem Akademielehrgang nach § 4 Abs. 1 Z 5 A StG weder Schülerin noch Studentin im Sinn des BildDokG. Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BildDokG stellt für den Beschwerdefall keine solche Ermächtigung dar. Zunächst ist der Erstbeschwerdegegner keine Schule im Sinn des SchOG und auch sonst keine in Paragraph 2, Absatz eins, Z 1 und 2 BildDokG genannte Bildungseinrichtung. Daran vermag es nichts zu ändern, dass ihm die Handlungen des nach außen hin nicht rechtswirksam errichteten PIB datenschutzrechtlich zugerechnet werden. Darüber hinaus ist aber die Beschwerdeführerin nach den Legaldefinitionen des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 BildDok in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, A StG auch – mangels Studierendeneigenschaft nach dem A-StG – trotz ihrer Teilnahme an einem Akademielehrgang nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, A StG weder Schülerin noch Studentin im Sinn des BildDokG.

Da somit eine gesetzliche Ermächtigung für eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Zwecke außerhalb der Sozialversicherung im vorliegenden Fall fehlt, entsprach die Verwendung für Zwecke der Anmeldung am PIB ebenso wie die Weitergabe an die Hauptschule L zum Zweck künftiger Anmeldungen nicht dem in § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 DSG 2000 zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Zweckbindung. Daraus ergibt sich schon gemäß § 7 Abs. 3 DSG 2000 die Unzulässigkeit dieser Verwendungsvorgänge, woraus wiederum folgt, dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verwendung nach § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 auszuschließen ist. Die Tatbestände des § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 DSG 2000 sind offenkundig nicht erfüllt. Somit liegt eine Verletzung der Beschwerdeführerin im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 vor, die spruchgemäß festzustellen war. Da somit eine gesetzliche Ermächtigung für eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Zwecke außerhalb der Sozialversicherung im vorliegenden Fall fehlt, entsprach die Verwendung für Zwecke der Anmeldung am PIB ebenso wie die Weitergabe an die Hauptschule L zum Zweck künftiger Anmeldungen nicht dem in Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 DSG 2000 zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Zweckbindung. Daraus ergibt sich schon gemäß Paragraph 7, Absatz 3, DSG 2000 die Unzulässigkeit dieser Verwendungsvorgänge, woraus wiederum folgt, dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verwendung nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 4, DSG 2000 auszuschließen ist. Die Tatbestände des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 DSG 2000 sind offenkundig nicht erfüllt. Somit liegt eine Verletzung der Beschwerdeführerin im Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 vor, die spruchgemäß festzustellen war.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass es nichts an der Schutzwürdigkeit der Sozialversicherungsnummer ändert, dass diese sowohl dem Erstbeschwerdegegner als auch dem

Übermittlungsempfänger, der Hauptschule L, bereits bekannt war, weil beide die Nummer lediglich für Zwecke der Administration von Sozialversicherungsangelegenheiten verwenden durften. Jede andere Auslegung würde den in § 4 Z 12 sowie § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 DSG 2000 zum Ausdruck kommenden Zweckbindungsgrundsatz unterlaufen. Geheimhaltung bedeutet demnach nicht bloß, dass ein Auftraggeber Daten Dritten nicht weitergeben darf, sondern auch, dass er selbst sie grundsätzlich nicht für andere Zwecke (insbesondere andere Aufgabengebiete) verwenden darf. Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass es nichts an der Schutzwürdigkeit der Sozialversicherungsnummer ändert, dass diese sowohl dem Erstbeschwerdegegner als auch dem Übermittlungsempfänger, der Hauptschule L, bereits bekannt war, weil beide die Nummer lediglich für Zwecke der Administration von Sozialversicherungsangelegenheiten verwenden durften. Jede andere Auslegung würde den in Paragraph 4, Ziffer 12, sowie Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 DSG 2000 zum Ausdruck kommenden Zweckbindungsgrundsatz unterlaufen. Geheimhaltung bedeutet demnach nicht bloß, dass ein Auftraggeber Daten Dritten nicht weitergeben darf, sondern auch, dass er selbst sie grundsätzlich nicht für andere Zwecke (insbesondere andere Aufgabengebiete) verwenden darf.

Schlagworte

Schulverwaltung; Schulerrichtung; Behördenerrichtung; Zweckbindung; Lehrerfortbildung; Bildungsdokumentation

Dokumentnummer

DSKTE_20041102_K120941_0012_DSK_2004_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at